

Vergabegrundlage für Umweltzeichen

Solarbetriebene Produkte, mechanische Uhren und Taschenlampen

RAL-UZ 47



Ausgabe Januar 2011

RAL gGmbH

Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Telefon: +49 (0) 22 41-255 16-0
Telefax: +49 (0) 22 41-255 16-11
Internet: www.blauer-engel.de, e-mail: Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de

Änderungen im Geltungsbereich

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Anforderungen	3
4	Nachweise	4
5	Zeichennehmer und Beteiligte	5
6	Zeichenbenutzung	5
	Mustervertrag.....	

1 Vorbemerkung

1.1 Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von RAL gGmbH einberufenen Anhörungsbesprechungen diese Grundlage für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Erzeugnisse, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

1.2 Solarbetriebene Produkte zeigen beispielhaft, dass Energie durch regenerative Systeme erzeugt werden kann. Kleine und große Produkte weisen damit vorbildlich auf die zukunftsweisenden Techniken in der Energiebereitstellung hin. Zusätzlich helfen solarbetriebene Produkte und mechanische Uhren Schwermetalle oder Schadstoffe, die in Batterien vorkommen, zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für das in Akkumulatoren eingesetzte Cadmium. Damit tragen diese Produkte zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs und zur Verringerung der Umweltbelastung bei. Eine hohe Gebrauchstauglichkeit dieser Produkte in der Nutzung wird vorausgesetzt.

2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für

2.1 mit (Solar-) Lichtenergie betriebene

- Uhren,
- Messschieber, Tisch- und Taschenrechner,
- Waagen für Kleinanwendungen (z. B. Brief-, Paket-, Personen- und Küchenwaagen),
- Titriergeräte,
- Spielzeuge, Solar-Baukästen, Solar-Schulungs- und Experimentierkästen¹,

2.2 mechanisch betriebene Uhren und Taschenlampen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2 genannten Produkte gekennzeichnet werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen.

¹ Die Jury Umweltzeichen kann den Geltungsbereich erweitern, wenn weitere solarbetriebene Produkte zur Substitution von Batterien und Akkumulatoren angeboten werden.

- 3.1** Die Energiebereitstellung durch Batterie, Akkumulator oder Netzteil ist nicht zulässig. Auch hinsichtlich der baulichen Konstruktion muss die Möglichkeit zur Nutzung dieser Energiequellen ausgeschlossen sein.
- 3.2** Für die Produkte werden folgende Lichtmengen/Beleuchtungsstärken festgelegt:
- 3.2.1** Armbanduhren müssen bei einer Lichtmenge von 2000 Lux² h/Tag zuverlässig ihre volle Funktion erfüllen und müssen bei Volladung eine Dunkelzeit von 48 h überbrücken können.
Alle übrigen Uhren müssen bei einer Lichtmenge von 600 Lux² h/Tag zuverlässig ihre volle Funktion erfüllen und müssen bei Volladung eine Dunkelzeit von 72 h überbrücken können.
- 3.2.2** Die bei den solarbetriebenen Messschiebern, Tisch- und Taschenrechnern eingesetzten Solarzellen müssen die volle Funktion ab einer Beleuchtungsstärke von 50 Lux² ermöglichen.
- 3.2.3** Waagen für Kleinanwendungen (z. B. Brief-, Paket-, Personen- und Küchenwaagen) müssen ab einer Beleuchtungsstärke von 150 Lux² zuverlässig die volle Funktion erfüllen.
- 3.2.4** Die bei den Titriergeräten eingesetzten Solarzellen müssen die volle Funktion des Gerätes ab einer Beleuchtungsstärke von 1000 Lux² ermöglichen.
- 3.2.5** Die Spielzeuge, Solar-Baukästen und Solar-Schulungs- und Experimentierkästen müssen bei einer Lichtmenge von 500 Lux h/Tag (gemessen bei Tageslicht) und mit einer Solarzelle (Fläche 25 cm²) zuverlässig ihre volle Funktion erfüllen.
- 3.3** Es dürfen keine cadmierten Teile eingesetzt werden.
- 3.4** Eingebaute Kondensatoren dürfen keine organischen Halogenverbindungen (z.B. PCB) enthalten.
- 3.5** Die Spielzeuge, Solar-Baukästen und Solar-Schulungs- und Experimentierkästen müssen die Anforderungen der Spielzeugrichtlinie und der EMV-Richtlinie (Elektromagnetische Verträglichkeit) in der jeweils gültigen Fassung einhalten.
- 3.6** Mechanisch betriebene Taschenlampen müssen nach 30 Sekunden mechanischem Aufladen mindestens 10 Minuten eine Beleuchtungsstärke von mindestens 7.000 Lux aufweisen. Die Beleuchtungsstärke darf am Ende der genannten Brenndauer nicht weniger als 3.500 Lux betragen.

4 Nachweise

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen

- 4.1** bei allen solarbetriebenen Geräten nach den Abschnitten 3.1, 3.3 und 3.4.

Die Erklärung ist zu ergänzen um Angaben zu den Anforderungen nach Abschnitt 3.2 (Lichtwert/Lichtmenge und überbrückbare Dunkelzeit).

- 4.2** Bei Spielzeugen, Solar-Baukästen, Solar-Schulungs- und Experimentierkästen zusätzlich nach Abschnitt 3.5.
- 4.3** Bei mechanischen Uhren nach den Abschnitten 3.1 und 3.3.
- 4.4** Bei mechanischen Taschenlampen nach Abschnitt 3.1, 3.3, 3.4 und 3.6.
- 4.5** Die Erklärung ist zu ergänzen durch die Vorlage eines technischen Merkblatts und/oder einer Gebrauchsanleitung.

5 Zeichennehmer und Beteiligte

5.1 Zeichennehmer sind Inverkehrbringer von Produkten gemäß Abschnitt 2.

5.2 Beteiligte am Vergabeverfahren

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabegrundlagen fortführen zu können.

6 Zeichenbenutzung

6.1 Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit RAL abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

6.2 Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

6.3 Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2012 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

6.4 In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

6.4.1 Zeichennehmer (Inverkehrbringer)

² Gemessen bei Fluoreszenzlicht (Leuchtstofflampe)



6.4.2 Marken-/Handelsname, Typ- und Produktbezeichnung

© 2008 RAL, Sankt Augustin

V E R T R A G

Nr.

über die Vergabe des Umweltzeichens

RAL gGmbH als Zeichengeber und die Firma
(Hersteller/Anwender)

als Zeichennehmer - nachfolgend kurz ZN genannt -
schließen folgenden Zeichenbenutzungsvertrag:

M U S T E R

1. Der ZN erhält das Recht, unter folgenden Bedingungen das dem Vertrag zugrunde liegende Umweltzeichen zur Kennzeichnung des Produkts/der Produktgruppe/Aktion **Solarbetriebene Produkte, mechanische Uhren und Taschenlampen** für
"(Marken-/Handelsname)"
zu benutzen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, das Umweltzeichen als Bestandteil einer Marke zu benutzen. Das Umweltzeichen darf nur in der abgebildeten Form und Farbe benutzt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Abbildung der gesamten inneren Umschrift des Umweltzeichens muss immer in gleicher Größe, Buchstabenart und -dicke sowie -farbe erfolgen und leicht lesbar sein.
2. Das Umweltzeichen gemäß Abschnitt 1 darf nur für o.g. Produkt/Produktgruppe/Aktion benutzt werden.
3. Für die Benutzung des Umweltzeichens in der Werbung oder sonstigen Maßnahmen des ZN hat dieser sicherzustellen, dass das Umweltzeichen nur in Verbindung zu o.g. Produkt/ Produktgruppe/Aktion gebracht wird, für die die Benutzung des Umweltzeichens mit diesem Vertrag geregelt wird. Für die Art der Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichennehmer allein verantwortlich.
4. Das/die zu kennzeichnende Produkt/Produktgruppe/Aktion muss während der Dauer der Zeichenbenutzung allen in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 47" in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen und Zeichenbenutzungsbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für die Wiedergabe des Umweltzeichens (einschließlich Umschrift). Schadensersatzansprüche gegen RAL gGmbH, insbesondere aufgrund von Beanstandungen der Zeichenbenutzung oder der sie begleitenden Werbung des ZN durch Dritte, sind ausgeschlossen.
5. Sind in der "Vergabegrundlage für Umweltzeichen" Kontrollen durch Dritte vorgesehen, so übernimmt der ZN die dafür entstehenden Kosten.
6. Wird vom ZN selbst oder durch Dritte festgestellt, dass der ZN die unter Abschnitt 2 bis 5 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet er sich, dies RAL gGmbH anzuzeigen und das Umweltzeichen solange nicht zu benutzen, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt sind. Gelingt es dem ZN nicht, den die Zeichenbenutzung voraussetzenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen oder hat er in schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so entzieht RAL gGmbH gegebenenfalls dem ZN das Umweltzeichen und untersagt ihm die weitere Benutzung. Schadensersatzansprüche gegen RAL gGmbH wegen der Entziehung des Umweltzeichens sind ausgeschlossen.
7. Der ZN verpflichtet sich, für die Nutzungsdauer des Umweltzeichens dem RAL GmbH ein Entgelt gemäß "Entgeltordnung für das Umweltzeichen" in ihrer jeweils gültigen Ausgabe zu entrichten.
8. Die Geltungsdauer dieses Vertrages läuft gemäß "Vergabegrundlage für Umweltzeichen RAL-UZ 47" bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2012 bzw. bis zum 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Benutzung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Mit dem Umweltzeichen gekennzeichnete Produkte/Aktionen und die Werbung dafür dürfen nur bei Nennung der Firma des
(ZN/Inverkehrbringers)
an den Verbraucher gelangen.

Sankt Augustin, den

Ort, Datum

RAL gGmbH
Geschäftsleitung

(rechtsverbindliche Unterschrift
und Firmenstempel)

